



www.ja-zur-Aar.de
info@ja-zur-Aar.de



Das Raumordnungsverfahren zur Ortsumgehung B54neu ist eröffnet!!!

<p>Was bedeutet das für mich als Bürger?</p>	<p>1. Ich kann mich informieren und die Unterlagen in der Zeit vom 05.02. bis 06.03. in der Verbandsgemeinde oder auf der Homepage www.ja-zur-aar.de einsehen.</p> <p>2. Ich kann mich aktiv beteiligen, indem ich meine Einwände bis zum 20.03. bei der Verbandsgemeindeverwaltung in schriftlicher oder elektronischer Form äußere.</p> <p>3. Das Land Rheinland-Pfalz räumt mir und jedem anderen Bürger per Gesetz ein Recht auf Beteiligung am ROV ein. Diese Chance sollte ich nutzen!!!</p>
<p>Wie kann ich meine Einwände und Bedenken geltend machen?</p>	<p>Meine Einwände und Bedenken kann ich schriftlich formulieren. Im ROV werden alle Bürger gehört und ihre Bedenken berücksichtigt. Im anschließenden Planfeststellungsverfahren werden dann nur noch direkt Betroffene beteiligt. Ein Musterschreiben findet sich auf der Homepage der BI unter www.ja-zur-aar.de</p>
<p>Wer kann außer mir noch Stellung beziehen und warum?</p>	<p>Die Träger öffentlicher Belange wie z.B. die Räte der Gemeinden Flacht und Niederneisen, Bürgerinitiativen, Energieversorger, Wasserwerke, aber auch Umweltverbände wie BUND und NABU können Stellung beziehen.</p> <p>Die Stellungnahmen dienen der Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange (§ 4a Abs. 1 BauGB). Die Beteiligungen sollen dabei gewährleisten, dass im Rahmen der Abwägung alle von der Planung betroffenen Belange berücksichtigt werden, um dadurch Abwägungsdefizite zu vermeiden.</p>
<p>Auf Grund welcher Informationen beschließt der Gemeinderat über die Stellungnahme?</p>	<p>Der Gemeinderat kann nach eigenem Ermessen abwägen und beschließen oder sich ein Meinungsbild in Form einer Bürgerbefragung einholen. Der Gemeinderat Niederneisen hat die in Aussicht gestellte Bürgerbefragung aktuell abgelehnt. Nehmen Sie die gewählten Gemeindevertreter in die Pflicht!</p>

UNTERSTÜTZEN SIE UNS - WERDEN SIE MIT UNS AKTIV !

Christoph Sohr

Carsten Jansing

Christine Spriestersbach

06432-910248

06432-645441

06430-7843

Was Sie über das Raumordnungsverfahren wissen sollten

Das Raumordnungsverfahren ist ein Instrument zur Sicherung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Raumbedeutsame Vorhaben (Beispiel: geplanter Bau einer Hochspannungsleitung, einer Bundesfernstraße oder eines Ferienparks) werden auf ihre **Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung** geprüft und mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben abgestimmt.

Damit soll sichergestellt werden, dass sich das raumbedeutsame Geschehen im jeweiligen Planungsraum **im Einklang mit der festgelegten Gesamtplanung** und ohne Kollision mit anderen räumlichen Aktivitäten vollzieht. Ziel des Raumordnungsverfahrens ist eine unter raumordnerischen Erfordernissen zu bestimmende Linie oder ein zu bestimmender Standort. Der Bund hat den Ländern freigestellt, ob und wie sie die Öffentlichkeit dabei beteiligen. Da die Raumordnung ihre Aufgabe **bürgernah** begreift und **Umweltverbände und Bürgerinitiativen** bei ihrer Entscheidung mit einbezieht, wird in Rheinland-Pfalz die Öffentlichkeit am Raumordnungsverfahren (gem. § 17 Abs. 7 LPlIG) beteiligt. Durch die **Bürgerbeteiligung** wird das Raumordnungsverfahren transparent für alle Bürgerinnen und Bürger.

Resultat

Das Raumordnungsverfahren schließt mit einem raumordnerischen Entscheid ab, der die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung (ggf. unter Maßgaben) feststellt oder ablehnt. Diese Entscheidung hat keine unmittelbare Rechtswirkung, sie muss jedoch von allen Trägern nachfolgender Planungen (Planfeststellung, Bauleitplanung) berücksichtigt und in die Abwägung mit einbezogen werden.

Grundsätzlich kann es drei mögliche Ausgänge geben:

- Das Projekt **entspricht** den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung. Es gibt keine Probleme bei der Umsetzung.
- Das Projekt **entspricht nicht** den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung. Als Alternative kann auf Initiative der Politik nun nur noch ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren angestrebt werden.
- Das Projekt **entspricht mit Maßgaben** den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung. In diesem Fall werden dem Projektträger Auflagen gestellt, z. B. Ausgleichsmaßnahmen oder Lärmschutzmaßnahmen (dies ist der Fall, der am häufigsten vorkommt).

Die eigentliche Entscheidung über die Zulässigkeit solcher raumbedeutsamer Vorhaben sowie konkreter Festlegungen, Abgrenzungen etc. werden erst im nachfolgenden Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren, z.B. in einem Planfeststellungsverfahren, getroffen. Auch in diesen Verfahren werden die Pläne einen Monat lang öffentlich ausgelegt und **betroffene Privatpersonen** können Einwendungen gegen das Vorhaben geltend machen.

**Nutzen Sie Ihr Recht auf Beteiligung! Machen Sie auf Ihre Bedenken aufmerksam!
Sie wollen eine Bürgerbefragung zur Umgehung? Dann nehmen Sie Ihre Ratsmitglieder in die Pflicht!!!!**

Planungsunterlagen finden Sie auf der Homepage: www.ia-zur-aar.de

UNTERSTÜTZEN SIE UNS - WERDEN SIE MIT UNS AKTIV !